



# T A G E S O R D N U N G :

## I. Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
  2. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung
  3. Vorlage der Jahresrechnung 2019
  4. Darlehensaufnahme zum Zweck der Umschuldung
  5. Verlängerung Optionszeitraum Umsatzsteuer
  6. Flächennutzungsplan der Gemeinde Röhrmoos – 10. Änderung (Bebauungsplan „Gymnasium“)
    - Aufstellungsbeschluss
  7. Bebauungsplan „Röhrmoos – Gymnasium“
    - Aufstellungsbeschluss
  8. Flächennutzungsplan der Gemeinde Röhrmoos - 8. Änderung (B-Plan „Sigmertshausen – westlich der Rothstraße, 1. Änderung und Erweiterung“)
    - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen sowie der Öffentlichkeit
    - Feststellungsbeschluss
  9. Bebauungsplan „Sigmertshausen – westlich der Rothstraße, 1. Änderung und Erweiterung“
    - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen sowie der Öffentlichkeit
    - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
  10. Flächennutzungsplan der Gemeinde Röhrmoos – 6. Änderung (B-Plan „Am Bücherlweiher“)
    - Behandlung der im Zuge zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
    - Feststellungsbeschluss
- ➔ Aufgrund des angenommenen Antrages zur Geschäftsordnung wurde dieser Top von der Tagesordnung genommen.



**Niederschrift zur 02. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.07.2020  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



11. Bebauungsplan „Röhrmoos – Am Bücherlweiher“
  - Behandlung der im Zuge zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
  - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

➔ Aufgrund des angenommenen Antrages zur Geschäftsordnung wurde dieser Top von der Tagesordnung genommen.
12. Konzeption zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe; Ermittlung des erforderlichen Wasserbedarfs bis zum Jahr 2050
13. Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen für das soziale Wohnen für Senioren in der Wohnanlage Blumenstraße 1 in Röhrmoos
14. Benennung der Gemeinde Röhrmoos für die Delegiertenversammlung zur Wahl des Landkreissenorenbeirats
15. Bekanntgaben und Anfragen



**Niederschrift zur 02. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.07.2020  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Um 19:30 Uhr eröffnet der Vorsitzende die öffentliche Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.05.2020 während der Sitzung zur Einsichtnahme in Umlauf gegeben wird.

Wenn bis zum Abschluss der Sitzung von den Gemeinderatsmitgliedern keine Einwendungen erhoben werden, gilt diese Niederschrift als genehmigt.

**Hinweis:**

Nach Ablauf der Sitzung wurden keine Einwendungen zu der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.05.2020 erhoben.

Die Niederschrift ist damit genehmigt.

**Antrag zur Geschäftsordnung:**

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellten die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen Röhrmoos und der Freien Wähler Röhrmoos, vorgetragen von Gemeinderatsmitglied Dr. Nicolas Kugler, den gemeinsamen Antrag, dass die Tagesordnungspunkte 10 und 11 der heutigen Sitzung nicht behandelt werden sollen.

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 17                      dafür: 17      dagegen: 0**

Der Antrag zur Geschäftsordnung gilt somit als angenommen und die Tagesordnungspunkte 10 und 11 werden nicht behandelt.

**Hinweis:**

Vor Beginn der Sitzung meldet sich der Bürger Herr Ostermair (Bgm.-Haller-Str.) mit folgenden Anliegen zu Wort:

Es wird darum gebeten, sich die Verkehrs- und Parksituation in der Bgm.-Haller-Str. anzusehen.



**Niederschrift zur 02. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.07.2020  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



**TOP 1**

**Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung**

**Sachverhalt:**

Zum Protokoll der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 13.05.2020 werden keine Einwendungen erhoben.

**Beschluss:**

*„Die Niederschrift der letzten Gemeinderatsitzung vom 13.05.2020 wird genehmigt.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 17                      dafür: 17      dagegen: 0**



**Niederschrift zur 02. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.07.2020  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



**TOP 2**

**Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung**

In der letzten Sitzung wurden die Dienstaufwandsentschädigungen für den Ersten Bürgermeister, den Zweiten Bürgermeister und der Dritten Bürgermeister beschlossen. Es gab keinerlei Veränderungen, somit verbleibt es bei den bisherigen Beträgen. Dies gilt ebenso für die Fahrtkostenpauschale des Ersten Bürgermeisters, auch hier gab es keine Veränderung.



## TOP 3

### Vorlage der Jahresrechnung 2019

Der Vorsitzende geht auf folgenden Sachverhalt ein:

Die Jahresrechnung 2019 wurde mittlerweile erstellt. Sie wird hiermit dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt (siehe Anlage Bericht zur Jahresrechnung).

Der Verwaltungshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.549.779,56 € und der Vermögenshaushalt mit 2.907.770,01 € ab.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die beschlussmäßig zu behandeln waren, sind bereits während des Jahres beschlussmäßig behandelt worden.

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

Der Kämmerer Günther Reil geht auf den versandten Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2019 ein und greift besondere Inhalte heraus, um diese zu erläutern.

### **Beschluss:**

*„Der Gemeinderat nimmt von der Jahresrechnung 2019 und dem Rechenschaftsbericht vom 08.06.2020 Kenntnis und überweist diese zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 18                      dafür: 18      dagegen: 0**

### **Hinweis:**

Gemeinderatsmitglied Matthias Rager nimmt ab TOP 3 an der Sitzung teil.



## TOP 4

### Darlehensaufnahme zum Zweck der Umschuldung

Herr Reil informiert über die ausgeteilte Tischvorlage

a)	KfW Nr. 1546204	Fällig am 15.08.2020	Saldo per 15.08.2020: 242.591,00 Euro
b)	Sparkasse Dachau Nr. 6460109306	Fällig am 30.09.2020	Saldo per 30.09.2020: 385.488,14 Euro
c)	KfW Nr. 7777176	Fällig am 15.11.2020	Saldo per 15.11.2020: 189.263,00 Euro

Im Haushaltsplan ist eine Umschuldung in Höhe von 850.000,00 Euro vorgesehen. Schon bei dessen Aufstellung war angedacht, die drei Darlehen in einer Umschuldung zusammenzufassen. Aufgrund der eingestellten Ansätze und der Kassenlage war es vertretbar, das Darlehen der KfW Nr. 1546204 (a) zum 15.08.2020 zurück zu zahlen und zum 01.10.2020 in den Umschuldungsbetrag mit aufzunehmen.

Die Verwaltung wird bei der Umschuldung die zuletzt geleistete Tilgung für die drei abzulösenden Darlehen in Summe als neue Tilgungsbelastung heranziehen. Es ist ein Darlehen mit einem Festzinssatz für mindestens 10 Jahre angedacht.

Am 20.07.2020 ist ein Angebot der KfW Bankengruppe bezüglich der Prolongation des noch valutierenden Darlehensbetrags zu einem Zinssatz von 0,01% p.a. für die Restlaufzeit, längstens jedoch für weitere 10 Jahre bei unverändertem Tilgungsplan eingegangen.

Aufgrund des Zinssatzes schlägt die Verwaltung vor, das vorliegende Angebot für das zum 15.08.2020 auslaufende Darlehen bei der KfW Nr. 1546204 (a) anzunehmen.

Die Aufnahme des Umschuldungsdarlehens für die zwei weiteren genannten Darlehen ist zum Oktober geplant. Sollte es die Finanzlage der Kasse ermöglichen, kann auch der November 2020 als Beginn für das Umschuldungsdarlehen in Erwägung gezogen werden.

### **Beschluss:**

*„Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise besteht Einverständnis. Das Angebot vom 15.07.2020 über die Verlängerung für das Darlehen Nr. 1546204 des noch valutierenden Darlehensbetrags wird angenommen.*

*Die Aufnahme der weiteren Umschuldungsdarlehen in Höhe von in Summe rund 575.000,00 bis 580.000,00 Euro je nach Zeitpunkt erfolgt entsprechend zeitnah zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Jahr.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 18                      dafür: 18      dagegen: 0**



## TOP 5

### Verlängerung Optionszeitraum Umsatzsteuer

Der Vorsitzende erläutert folgenden Sachverhalt:

Im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes hat der Gesetzgeber die Verlängerung des Optionszeitraumes für die Einführung der Umsatzsteuer in den Kommunen bis einschließlich 31.12.2022 beschlossen. Die Abgabe einer neuen Optionserklärung ist nicht erforderlich. Solange die Gemeinde Röhrmoos die aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 03.08.2016 bereits erteilte Optionserklärung nicht widerruft, gilt die Neuregelung in § 2 b UStG automatisch erst ab dem 01.01.2023.

Aufgrund fehlender Anwendungshinweise der übergeordneten Finanzverwaltung in diversen Sachverhalten bestehen nach wie vor viele Unklarheiten bezüglich der Anwendung der neuen Regelung. Des Weiteren ist unser Steuerberater aufgrund der Corona-Krise und den damit einhergehenden Problemen vieler Wirtschaftsunternehmen aktuell schwer greifbar. Das Projekt zur Einführung der Umsatzsteuer steht daher größtenteils still. Die Ausnutzung des verlängerten Optionszeitraumes ist aus diesen Gründen notwendig und sinnvoll.

#### **Beschluss:**

*„Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Verlängerung der Übergangsfrist bis zur Einführung der Umsatzsteuerpflicht bis zum 31.12.2022. Die Optionserklärung, die aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 03.08.2016 abgegeben wurde, bleibt deshalb aufrechterhalten.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 18**

**dafür: 18    dagegen: 0**



## TOP 6

### Flächennutzungsplan der Gemeinde Röhrmoos – 10. Änderung (Bebauungsplan „Gymnasium“)

- Aufstellungsbeschluss

Der Vorsitzende verweist auf folgenden Sachverhalt:

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan enthält nach der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet die in den Grundzügen dargestellte Bodennutzung. Die Städte und Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Flächennutzungsplanänderung verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Gymnasiums mit Dreifachturnhalle und Freianlagen zu schaffen. Der geplante Standort befindet sich im Westen von Röhrmoos. Das Gebiet grenzt östlich an die Flurstraße, wird nördlich von der Kreisstraße DAH 3 (Indersdorfer Straße) und der Arzbacher Straße umfasst, grenzt westlich an den Jugendspielplatz „Seeräuber“ und wird südwestlich vom Sportgelände abgegrenzt. Die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung soll die Aufstellung des Bebauungsplans "Röhrmoos - Gymnasium" ermöglichen.

Der Umgriff umfasst die Flurnummern (Fl.Nr.) 1294/0, 1296/0, 1294/33, 1271/0 (Teilfläche (TF) Kreisstraße), 1271/7, 1296/4, 1308/0, 1309/0 (TF Feldweg), 1307/0 (TF), 1307/1, 1298/0 (TF Arzbacher Straße), 1308/1 (TF) und 1296/5 (TF) der Gemarkung Röhrmoos.

Sowohl die Sportflächen (Fl.Nrn. 1307/0 (TF) und 1308/1 (TF)) als auch der Jugendplatz (Fl.Nr. 1307/1) sind im gültigen Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt. Die Flurnummer 1294/0 ist als gemischte Wohnbaufläche mit einer sonstigen Grünfläche entlang der Kreisstraße dargestellt und die Flurnummer 1296/4 als gemischte Baufläche. Die restlichen Flächen (Fl.Nrn. 1307/1 (TF), 1308, 1296 und 1296/5) sind als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen.

Die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen des Umgriffs in der Lageplandarstellung vom 24.06.2020 sollen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB unter der

Bezeichnung „10. Flächennutzungsplanänderung“ zu einer Gemeinbedarfsfläche geändert werden.

Der Lageplan vom 24.06.2020 mit Umgriff wird aufgezeigt.



**Niederschrift zur 02. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.07.2020  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



**Beschluss:**

*„Die 10. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Umgriff gemäß Lageplandarstellung vom 24.06.2020 für die Flurnummern 1294/0, 1296/0, 1308/0, 1294/33, 1271/0 (TF Kreisstraße), 1271/7, 1296/4, 1309/0 (TF Feldweg), 1307/0 (TF), 1307/1, 1298/0 (TF Arzbacher Straße), 1308/1 (TF) und 1296/5 (TF) der Gemarkung Röhrmoos im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren „Röhrmoos – Gymnasium.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 18                    dafür: 18    dagegen: 0**



## TOP 7

### Bebauungsplan „Röhrmoos – Gymnasium“

- Aufstellungsbeschluss

Der Vorsitzende verweist auf folgenden Sachverhalt:

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Röhrmoos - Gymnasium“ ist der Bedarf am Neubau eines Gymnasiums im Landkreis Dachau.

Um diesem Bedarf gerecht zu werden, plant die Gemeinde Röhrmoos in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Dachau das fünfte Landkreisgymnasium mit Standort in der Gemeinde Röhrmoos.

Das zu planende Gymnasium mit Dreifachturnhalle soll ab dem Schuljahr 2025/2026 für ca. 750 Schüler Platz bieten. Synergieeffekte können durch eine Mitnutzung der nahegelegenen Sportflächen der SpVgg Röhrmoos-Großinzemoos erzielt werden. Ebenso soll eine ausgebaute Wegverbindung von der Flurstraße zum Sportgelände vorgesehen werden. Das Gebiet grenzt östlich an die Flurstraße, wird nördlich von der Kreisstraße DAH 3 (Indersdorfer Straße) und der Arzbacher Straße umfasst, grenzt westlich an den Jugendspielplatz „Seeräuber“ und wird südwestlich vom Sportgelände abgegrenzt.

Um den Neubau des Gymnasiums in der Gemeinde Röhrmoos zu ermöglichen, dabei die städtebauliche Ordnung zu gewährleisten und verkehrliche, immissionschutzfachliche und grünordnerische Belange zu berücksichtigen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Der Umgriff gemäß Lageplandarstellung vom 24.06.2020 umfasst die Flurnummern (Fl.Nr.) 1294/0, 1296/0, 1294/33, 1271/0 (Teilfläche (TF) Kreisstraße), 1271/7, 1296/4, 1308/0, 1309/0 (TF Feldweg), 1307/0 (TF), 1307/1, 1298/0 (TF Arzbacher Straße), 1308/1 (TF) und 1296/5 (TF) der Gemarkung Röhrmoos und hat eine Gesamtgröße von ca. 4,9 ha.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Röhrmoos - Gymnasium“ und wird im Regelverfahren aufgestellt.

Die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen des Umgriffs in der Lageplandarstellung vom 24.06.2020 sollen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB unter der Bezeichnung „10. Flächennutzungsplanänderung“ zu einer Gemeinbedarfsfläche geändert werden.

Der Lageplan vom 24.06.2020 wird aufgezeigt.



**Niederschrift zur 02. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.07.2020  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



**Beschluss:**

*„Für den Umgriff gemäß Lageplandarstellung vom 24.06.2020 mit den Flurnummern 1294/0, 1296/0, 1294/33, 1271/0 (TF Kreisstraße), 1271/7, 1296/4, 1308/0, 1309/0 (TF Feldweg), 1307/0 (TF), 1307/1, 1298/0 (TF Arzbacher Straße), 1308/1 (TF) und 1296/5 (TF) der Gemarkung Röhrmoos wird der Bebauungsplan „Röhrmoos - Gymnasium“ im Regelverfahren aufgestellt.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 18                    dafür: 18    dagegen: 0**



## TOP 8

### Flächennutzungsplan der Gemeinde Röhrmoos - 8. Änderung (B-Plan „Sigmertshausen – westlich der Rothstraße, 1. Änderung und Erweiterung“)

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen sowie der Öffentlichkeit
- Feststellungsbeschluss

Der Vorsitzende geht auf folgenden Sachverhalt ein:

In der Gemeinderatssitzung vom 31.05.2017 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Röhrmoos gefasst. Der Planungsentwurf mit Umweltbericht in der Fassung vom 12.05.2017 des Planungsbüros Bauräume | Netzwerk Stadtplanung & Landschaftsarchitektur, München wurden in derselben Gemeinderatssitzung für die Durchführung des Verfahrens nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB –frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen sowie der Öffentlichkeit - gebilligt.

In der Gemeinderatssitzung vom 20.09.2017 wurde über den eingegangenen Stellungnahmen beraten und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die daraus gefertigte Planung mit Begründung und Umweltbericht trägt das Fassungsdatum 27.11.2018.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung vom 10.12.2018 in der Zeit vom 10.12.2018 bis einschließlich 25.01.2019. Die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen erfolgte zur gleichen Zeit. Die entsprechenden Stellen wurden mittels Anschreiben vom 10.12.2018 aufgefordert, bis zum 25.01.2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Sämtliche innerhalb der oben genannten Fristen eingegangenen Stellungnahmen werden auszugsweise in der Sitzungsvorlage aufgeführt (die Originalfassungen der Schreiben können in der Bauverwaltung eingesehen werden). Grundlage für die Abwägung sind jedoch die Schreiben in ihrer ungekürzten Fassung. Alle Unterlagen werden dauerhaft bei den Verfahrensunterlagen zu dieser Bauleitplanung aufbewahrt.

Die folgenden Beschlussvorschläge wurden von der Verwaltung zusammen mit dem Fachplaner ausgearbeitet:



## A. Träger öffentlicher Belange

### Anregungen haben vorgebracht:

1. Landratsamt Dachau, Fachbereich Geoinformation, Schreiben vom 18.12.2018
2. Kreisbrandinspektion Dachau, Schreiben vom 02.01.2019

### Keine Anregungen haben vorgebracht:

- Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 11.12.2018
- Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 13.12.2018
- Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 18.12.2018
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten FFB, Schreiben vom 19.12.2018
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 25.01.2019
- Große Kreisstadt Dachau, Schreiben vom 18.12.2018
- Gemeinde Hebertshausen, Schreiben 13.12.2018
- Markt Markt Indersdorf, Schreiben vom 15.01.2019
- Gemeinde Vierkirchen, Schreiben vom 13.12.2018

### Nicht geäußert haben sich:

- Landratsamt Dachau, Fachbereich Planerische Belange
- Landratsamt Dachau, Fachbereich Rechtliche Belange
- Landratsamt Dachau, Fachbereich Bauordnung
- Landratsamt Dachau, Fachbereich Umweltrecht
- Landratsamt Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz
- Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Dachau, Fachbereich Kommunale Abfallwirtschaft
- Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Denkmalschutzbehörde
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dachau
- Bayerischer Bauernverband
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe
- Bayernwerk AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH



## **1. Landratsamt Dachau, Fachbereich Geoinformation, Schreiben vom 18.12.2018**

Die Fachbehörde verweist darauf, dass der Flächennutzungsplan für Bürger nicht rechtswirksam sei, sondern als verwaltungsinternes Planwerk gelte. Sie bittet deshalb, in der Begründung mit Umweltbericht die Bezeichnung „rechtswirksamer FNP“ auf Seite 3; 5; 7; 10; 13; 14; 16; 21 und 31 in „wirksamer FNP“ zu ändern. Gleiches gilt für die Planzeichnung unter A; C1 und C3.

### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Der vorbereitenden Funktion des FNP entspricht es, dass er – anders als der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB – nicht als Satzung und damit bindendes Ortsrecht beschlossen wird. Gleichwohl ist die Annahme, der FNP habe keinerlei unmittelbare rechtliche Außenwirkung nicht gänzlich zutreffend. Durch die Möglichkeit von qualifizierten Standortzuweisungen kann der FNP gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beispielweise unmittelbar die Zulässigkeit privilegierter Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB steuern. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit nicht privilegierter Vorhaben (sonstiger Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB) sind regelmäßig die Darstellungen des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Stehen diese dem Vorhaben entgegen, liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, mit der Folge, dass das Vorhaben nicht zulässig ist. Insoweit ist die Begrifflichkeit „rechtswirksamer FNP“ nicht falsch und wird entsprechend häufig verwendet. Um möglicherweise Fehlschlüsse zu vermeiden, sollte aber dem Hinweis der Fachbehörde gefolgt und in der Begründung sowie auf der Planzeichnung der Begriff „rechtswirksam“ durch „wirksam“ ersetzt werden.

### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung wird in der Begründung mit Umweltbericht auf Seite 3; 5; 7; 10; 13; 14; 16; 21 und 31 sowie auf der Planzeichnung unter A; C1 und C3 der Begriff „rechtswirksam“ durch „wirksam“ ersetzt.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 18**

**dafür: 18    dagegen: 0**



## **2. Kreisbrandinspektion Dachau, Schreiben vom 02.01.2019**

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände. Es wird gebeten, bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen und folgende Hinweise zu beachten:

### **Löschwasserversorgung**

Rechtliche Vorgaben: Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst). Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann, um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden. Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis: Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Die in der Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Dachau vorgetragene Sachverhalte sind allgemeiner Natur und beziehen sich nicht auf konkrete Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind demgemäß nicht veranlasst.

### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 18**

**dafür: 18    dagegen: 0**



**Niederschrift zur 02. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.07.2020  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



## **B. Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind weder Anregungen noch Einwände von Bürgerseite eingegangen.

## **C. Feststellungsbeschluss**

### **Beschluss:**

*„Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 27.11.2018 wird einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen, redaktionellen Änderungen gebilligt und mit dem Plandatum 22.07.2020 festgestellt.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**

### **Hinweis:**

Gemeinderatsmitglied Wolfgang Götz nimmt ab TOP 8 C an der Sitzung teil.



## TOP 9

### **Bebauungsplan „Sigmertshausen – westlich der Rothstraße, 1. Änderung und Erweiterung“)**

- **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen sowie der Öffentlichkeit**
- **Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Vorsitzende und Herr Westermair erläutern folgenden Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 31.05.2017 wurde der Aufstellungsbeschluss für diesen Bebauungsplan gefasst. Der Planungsentwurf mit Umweltbericht in der Fassung vom 12.05.2017 des Planungsbüros Bauräume | Netzwerk Stadtplanung & Landschaftsarchitektur, München wurden in derselben Gemeinderatssitzung für die Durchführung des Verfahrens nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen sowie der Öffentlichkeit - gebilligt.

In der Gemeinderatssitzung vom 20.09.2017 wurde über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die daraus gefertigte Planung mit Begründung und Umweltbericht trägt das Fassungsdatum 27.11.2018.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung vom 10.12.2018 in der Zeit vom 10.12.2018 bis einschließlich 25.01.2019.

Die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen erfolgte zur gleichen Zeit. Die entsprechenden Stellen wurden mittels Anschreiben vom 10.12.2018 aufgefordert, bis zum 25.01.2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Sämtliche innerhalb der oben genannten Fristen eingegangenen Stellungnahmen werden auszugsweise in der Sitzungsvorlage aufgeführt (die Originalfassungen der Schreiben können in der Bauverwaltung eingesehen werden). Grundlage für die Abwägung sind jedoch die Schreiben in ihrer ungekürzten Fassung. Alle Unterlagen werden dauerhaft bei den Verfahrensunterlagen zu dieser Bauleitplanung aufbewahrt.

Die folgenden Beschlussvorschläge wurden von der Verwaltung zusammen mit dem Fachplaner ausgearbeitet:



## A. Träger öffentlicher Belange

### Anregungen haben vorgebracht:

3. Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 11.12.2018
4. Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Schreiben v. 10.01.2019
5. Landratsamt Dachau, Fachbereich Geoinformation, Schreiben vom 19.12.2018
6. Landratsamt Dachau, Fachbereich Tech. Umweltschutz, Schreiben vom 10.01.2019
7. Kreisbrandinspektion Dachau, Schreiben vom 02.01.2019
8. Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 18.12.2018
9. Bayernwerk AG, Schreiben vom 21.12.2018
10. Energienetze Bayern GmbH, Schreiben vom 13.12.2018
11. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 25.02.2019

### Keine Anregungen haben vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten FFB, Schreiben vom 19.12.2018
- Regionaler Planungsverband, Schreiben vom 13.12.2018
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 25.01.2019
- Große Kreisstadt Dachau, Schreiben vom 18.12.2018
- Gemeinde Hebertshausen, Schreiben vom 13.12.2018
- Markt Markt Indersdorf, Schreiben vom 15.01.2019
- Gemeinde Vierkirchen, Schreiben vom 13.12.2018

### Nicht geäußert haben sich:

- Landratsamt Dachau, Fachbereich Planerische Belange
- Landratsamt Dachau, Fachbereich Rechtliche Belange
- Landratsamt Dachau, Fachbereich Bauordnung
- Landratsamt Dachau, Fachbereich Umweltrecht
- Landratsamt Dachau, Fachbereich Kommunale Abfallwirtschaft
- Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Denkmalschutzbehörde
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dachau
- Bayerischer Bauernverband
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Energie Südbayern GmbH
- Freiwillige Feuerwehr Sigmertshausen



### **1. Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 11.12.2019**

Zu dem o.g. Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 13.06.2017 Stellung genommen und keine grundlegenden Einwände geäußert. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist (vgl. LEP-Ziel 5.3.1. i.d.F. der Änderungs-VO vom 21.02.2018).

Gemäß den geplanten Festsetzungen soll nun im Bereich des GEe 1 eine Einzelhandelsnutzung generell nicht zulässig sein und im Bereich des GEe 2 lediglich ein Einzelhandelsbetrieb mit dem Sortiment landwirtschaftliche Maschinen, Kommunal- und Gartentechnik einschließlich Zubehör und Teile in Verbindung mit einer Reparaturwerkstatt zulässig sein.

Die Planungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

#### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Die raumordnerische Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen. Hierdurch sind keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung veranlasst.

#### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 18                      dafür: 18      dagegen: 0**

#### **Hinweis:**

Gemeinderatsmitglied Herr Stefan Sedlmair verlässt den Sitzungssaal.

### **2. Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 10.01.2019**

Es wird bemängelt, dass die Unterlagen zur Vorprüfung der Belange des besonderen Artenschutzes fehlen, die im vorangegangenen Verfahrensschritt Teil der Unterlagen waren.

#### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung sollte der Vorprüfungsbericht zu den Belangen des besonderen Artenschutzes mit den sonstigen Verfahrensunterlagen ausgelegt werden.



## Beschluss:

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung wird der Vorprüfungsbericht zu den Belangen des besonderen Artenschutzes mit den sonstigen Verfahrensunterlagen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung ausgelegt.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 18                      dafür: 18      dagegen: 0**

### **3. Landratsamt Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz,** **Schreiben vom 10.01.2019**

#### **3.1**

Von den geplanten Gewerbeflächen gehen Lärmemissionen aus, die auf die Nachbarschaft einwirken. Da bereits Vorbelastungen durch bestehende Gewerbeflächen und Einzelbetriebe vorhanden sind, wurden in der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH, Nr. 6076.1/2018-JB, vom 26.09.2018 die noch zur Verfügung stehenden Lärmkontingente berechnet.

Aus fachlicher Sicht ist bei der Prognose der Lärmkontingente ein zusätzlicher Immissionsort auf dem Grundstück Fl. Nr. 91 an der Nordfassade des IO 2 erforderlich. An der Nordfassade wirkt sowohl die Vorbelastung ein, die bereits am IO 2 Westfassade berücksichtigt wurde, zudem wirken aber auch die geplanten Gewerbegebietsflächen GE 3, GE 4 und insbesondere GE 5 ein. Somit ist der IO 2 / Nordfassade möglicherweise der für die neuen Gewerbeflächen begrenzende Immissionsort und muss berücksichtigt werden.

Wir bitten, die schalltechnische Untersuchung zu ergänzen und am IO 2 / Nordfassade für den Planwert die Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um 10 dB(A) (analog zu IO 2 / Westfassade zur Berücksichtigung der Vorbelastung) zum Ansatz zu bringen.

Wir weisen darauf hin, dass mit der Änderung / Korrektur der schalltechnischen Untersuchung auch Änderungen / Korrekturen in den gesamten Planunterlagen (Festsetzungen, Hinweise, Begründung und Umweltbericht) verbunden und damit erforderlich sind.

#### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Fachgutachter wurde beauftragt, den zusätzlichen Immissionsstandort in seiner Untersuchung zu berücksichtigen und das Gutachten entsprechend zu aktualisieren. Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung des IB Kottermair GmbH Nr. 6076.2 / 2019-JB liegt mit Datum vom 08.02.2019 vor. Durch die Berücksichtigung des Immissionsortes IO 2 / Nordfassade ergibt sich u.a. eine Reduzierung des Emissionskontingents der Teilfläche GE 5 vom  $L_{EK, tags} = 61 \text{ dB(A)}$ ,  $L_{EK, nachts} = 45 \text{ dB(A)}$  auf nunmehr  $L_{EK, tags} = 60 \text{ dB(A)}$ ,  $L_{EK, nachts} = 44 \text{ dB(A)}$ . Die Ergebnisse des aktualisierten Fachgutachtens sollten in der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht entsprechend berücksichtigt werden.



**Niederschrift zur 02. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.07.2020  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



**Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung werden die Ergebnisse des aktualisierten Fachgutachtens in den Verfahrensunterlagen entsprechend berücksichtigt.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**

**Hinweis:**

Gemeinderatsmitglied Herr Stefan Sedlmair nimmt wieder an der Sitzung teil.



### 3.2

Aus fachlicher Sicht weisen die Festsetzungen zum Immissionsschutz teilweise Unklarheiten auf. Wir bitten um Korrektur bzw. Ergänzung in den nachfolgend genannten Punkten:

#### Benennung und Abgrenzung der Gewerbeflächen

Die Emissionsflächen des Planungsbereiches sind benannt mit GEe 1, GEe 2, GE 1, GE 3, GE 4 und GE 5. Die Benennungen und Abgrenzungen sind unklar in folgenden Punkten:

- Die Bezeichnung der Kontingentflächen ist teilweise mit „GEe“, teilweise ohne die Einschränkung „e“ gekennzeichnet. Da alle Flächen bezüglich der zulässigen Lärmemissionen, insbesondere nachts eingeschränkt sind, ist die Unterteilung in GEe bzw. GE aus fachlicher Sicht nicht plausibel.
- Die Abgrenzung der Flächen GEe 1 und GEe 2 ist nicht ersichtlich.
- Die Unterscheidung zwischen GE 1 und GEe 1 ist nicht ersichtlich (siehe Begründung Ziff. 6.1 Abs. 2 „GE 1 Teilfläche von GEe 1“).
- Die Benennung der Fläche GEe 2 erscheint nicht plausibel, da GE 2.1 und GE 2.2 nicht im Umgriff der Planung enthalten sind.
- Die Abgrenzung von Teilflächen mit unterschiedlichen Schallemissionen ist dargestellt, wobei die Abgrenzung teilweise die Gewerbeflächen komplett umfasst, bei GEe 1 jedoch die Fläche nicht komplett umrandet wird.

Da eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Gewerbeflächen zu den Benennungen nicht möglich ist, widerspricht die Planung dem Grundsatz der Normenklarheit.

#### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Zur Kritik der Fachbehörde ist folgendes anzumerken:

Der Bebauungsplan setzt zwei Gewerbegebiete mit Einschränkungen der Lärmemissionen fest. Diese beiden Gewerbegebiete sind gemäß der Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanZV) als graue Flächen in der Bebauungsplanzeichnung dargestellt und tragen westlich der Rothstraße die Bezeichnung GEe 1 und östlich der Rothstraße die Bezeichnung GEe 2. Auf die entsprechende Festsetzung Ziffer B.2.2.1 wird verwiesen. Die beiden Gewerbegebiete GEe 1 und GEe 2 werden durch die Straßenverkehrsfläche der Rothstraße voneinander getrennt. Durch die farbige Darstellung in der Planzeichnung in Verbindung mit der Bezeichnung GEe 1 und GEe 2 sind die Flächen eindeutig und klar bestimmt und voneinander abgegrenzt. Die Bezeichnung der Flächen mit GEe 1 und GEe 2 ist folgerichtig.

Die schalltechnische Untersuchung des IB Kottermair GmbH gliedert die beiden Gewerbegebiete GEe 1 und GEe 2 auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 BauNVO nach den besonderen Eigenschaften von Betrieben und Anlagen durch die Festsetzung von Geräusch-Emissionskontingenten  $L_{EK}$  in die Teilflächen GE 3, GE 4 und GE 5. Für die Teilfläche GE 1 des Gewerbegebietes GEe 1 werden die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Sigmertshausen – westlich der Rothstraße“ lediglich übernommen, da für diese Teilfläche im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung und -erweiterung keine Neuberechnung der Kontingentierung erfolgte.

Die Kontingentflächen erhalten die Benennung GE. Die Nummerierung der Teilflächen folgt den Angaben der schalltechnischen Untersuchung des IB Kottermair GmbH mit Datum vom 26.09.2018 bzw. seiner Aktualisierung vom 08.02.2019.

Die Kontingentflächen sind in der Planzeichnung durch die farbige Signatur einer sog. „Knödellinie“ voneinander abgegrenzt und durch Einschrieb mit der entspre-



**Niederschrift zur 02. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.07.2020  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



chenden Bezeichnung z.B. „Teilfläche GE 4“ versehen. Auf diese Weise sind sie eindeutig und klar bestimmt. Die Nomenklatur der Emissionsteilflächen ergibt sich aus der Tatsache, dass die schalltechnische Untersuchung die Teilflächenbezeichnung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Sigmertshausen – westlich der Rothstraße“ aufgreift und weiterführt. Die Teilflächen GE 2.1 und GE 2.2 liegen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der vorliegenden Bebauungsplanänderung und -erweiterung und fehlten demgemäß bislang in der Planzeichnung. Zum besseren Verständnis der Nomenklatur sollten sie als Hinweise in der Planzeichnung entsprechend ergänzt werden.

Aus hiesiger Sicht sind die einzelnen Emissionsteilflächen eindeutig abgegrenzt, klar bestimmt und bezeichnet. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Normenklarheit besteht nicht. Dennoch sollten die vorgenannten Sachverhalte in die Begründung ergänzt werden, um mögliche Unklarheiten vorsorglich auszuschließen.

**Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung werden die Emissionsteilflächen GE 2.1 und GE 2.2 als Hinweise in die Planzeichnung ergänzt. Die im Sachvortrag geschilderten Sachverhalte werden in der Begründung ergänzt, um mögliche Unklarheiten vorsorglich auszuschließen.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**

**3.3**

**Gliederung des Baugebietes**

Wir weisen auf den Orientierungssatz des Urteils des BVerwG vom 07.12.2017 – 4 CN7.16 hin:

*„§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO ermöglicht eine räumliche Zuteilung von Emissionsrechten, nicht aber deren das gesamte Baugebiet erfassende Beschränkung. In einem intern gegliederten Baugebiet muss daher ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung bzw. mit lediglich solchen Begrenzungen bestehen, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen.“*

Aus fachlicher Sicht bietet sich aufgrund der planinternen Beschränkung jeder Gewerbefläche in der vorliegenden Planung, die planexterne Gliederung an. D.h. es muss ein anderes, nicht beschränktes Gewerbegebiet innerhalb des Gemeindegebietes bestehen. Für nicht beschränkte Gewerbegebiete sind als Anhaltswerte die in der DIN 18005-1 in Ziff. 5.2.3 genannten flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60 dB(A) tags und nachts zugrunde zu legen.

Die planexterne Gliederung mit einem nicht beschränkten Gewerbegebiet sollte in die Begründung aufgenommen oder in den textlichen Festsetzungen zur Kontingentierung erläutert werden.



### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Im Zuge der Kontingentierung zum Bebauungsplan „Sigmertshausen – westlich der Rothstraße, 1. Änderung und Erweiterung“ wurden die geplanten Gewerbegebiete GEE 1 und GEE 2 mit Emissionskontingenten belegt. Auf Grund der Vorbelastungssituation an den maßgeblichen Immissionsorten weisen die Teilflächen GE 3, GE 4, GE 5 Emissionskontingente von  $L_{EK,tags} = 60 \text{ dB(A)}$ ,  $L_{EK,nachts} = 44 \text{ dB(A)}$  bzw.  $L_{EK,tags} = 61 \text{ dB(A)}$ ,  $L_{EK,nachts} = 47 \text{ dB(A)}$  auf.

Zur Tag- und Nachtzeit bestehen lediglich solche Begrenzungen, dass jedem angesiedelten bzw. ansiedlungswilligen Betrieb unter Beachtung schalltechnischer Belange und dem Stand der Technik die Betriebsausübung ermöglicht wird.

Ein nicht beschränktes Gewerbegebiet gibt es in der Gemeinde Röhmoos derzeit nicht. Auch im Gewerbegebiet Röhmoos bestehen auf Grund seiner angebundenen Lage Beschränkungen der Geräusch-Emissionen, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Röhmoos“ entsprechend geregelt sind. Die geschilderten Sachverhalte sollten in der Begründung mit Umweltbericht ergänzt werden.

### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung werden die im Sachvortrag geschilderten Sachverhalte in der Begründung mit Umweltbericht ergänzt.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**

### **3.4**

Das Plangebiet umfasst sowohl die bereits bestehende Gewerbefläche GE 1 als auch die neu hinzukommenden Gewerbeflächen GE 3, GE 4 und GE 5.

Für die neuen Gewerbeflächen fehlt die Festsetzung, dass mit dem Bauantrag die Einhaltung der schalltechnischen Festsetzungen nachzuweisen ist (siehe schalltechnische Untersuchung Seite 6).

Für die bereits bestehende Gewerbefläche GE 1 wurde die Kontingentfläche, d.h. die Flächengröße, nicht festgesetzt. Wir bitten dies zu ergänzen.



### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Der Hinweis Ziffer C.2.24 verweist darauf, dass mit dem Bauantrag die Einhaltung der schalltechnischen Festsetzungen nachzuweisen ist. Gemäß dem Festsetzungsvorschlag der schalltechnischen Untersuchung sollte der Sachverhalt nicht als Hinweis, sondern als Teil der Festsetzungen zum Schallschutz normiert werden.

Für die Teilfläche GE 1 des Gewerbegebietes GEe 1 werden die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Sigmertshausen – westlich der Rothstraße“ lediglich übernommen, da für diese Teilfläche im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung und -erweiterung keine Neuberechnung der Kontingentierung erfolgte. Zur Klarstellung sollte der Empfehlung der Fachbehörde gefolgt und die Abgrenzung der Teilfläche GE 1, wie sie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sigmertshausen – westlich der Rothstraße“ enthalten ist, in die vorliegende Bebauungsplanänderung übernommen werden. Ein Flächenwert für die Kontingentfläche kann nicht angegeben werden, da ein solcher in der maßgeblichen schalltechnischen Untersuchung mit Datum vom 19.09.2003 nicht beziffert ist.

### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung wird festgesetzt, dass mit dem Bauantrag die Einhaltung der schalltechnischen Festsetzungen nachzuweisen ist. Die Abgrenzung der Teilfläche GE 1 wird aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Sigmertshausen – westlich der Rothstraße in die Planzeichnung der vorliegenden Bebauungsplanänderung und -erweiterung übernommen.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**

### **3.5**

Fläche für Anpflanzungen auf Gewerbeflächen

Die Fläche GE 3 ist zu einem großen Teil als Fläche für Anpflanzungen gekennzeichnet, ebenso teilweise die Flächen GE 4 und GE 5. Es ist fraglich, ob die für Anpflanzungen gekennzeichneten Teilflächen tatsächlich einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden können. Trotzdem stehen diesen Flächen Lärmkontingente zur Verfügung. Wir bitten zu prüfen, inwieweit sich die Festsetzungen widersprechen.

### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Die beiden Gewerbegebiete GEe 1 und GEe 2 sind selbständige Nutzungen. Sie definieren bauplanungsrechtlich eindeutig die Art der zulässigen Bodennutzung und sind im Bebauungsplan gemäß den Vorgaben der Planzeichenverordnung (PanZV) farblich als graue Flächen festgesetzt. Ergänzend werden die beiden Gewerbegebiete GEe 1 und GEe 2 auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 BauNVO nach den besonderen Eigenschaften von Betrieben und Anlagen durch die Festsetzung von Geräusch-Emissionskontingenten  $L_{EK}$  für die Teilflächen GE 3, GE 4 und GE 5 gegliedert. Für die Teilfläche GE 1 des Gewerbegebietes GEe 1 werden die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Sigmertshausen – westlich der Rothstraße“ lediglich übernommen, da für diese Teilfläche im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung und -erweiterung keine Neuberechnung der Kontingentierung erfolgte.



**Niederschrift zur 02. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.07.2020  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Bei der Fläche für Anpflanzung gemäß Festsetzung Ziffer B.9.4.1 handelt es sich hingegen um eine unselbständige Festsetzung. Sie definiert keine Art der Bodennutzung, sondern überlagert lediglich die Art der Nutzung „Gewerbegebiet“. Infolgedessen müssen bzw. dürfen die mit der Festsetzung „Fläche für Anpflanzungen“ überlagerten Flächen der beiden Gewerbegebiete GEe 1 und GEe 2 selbstverständlich zur Berechnung der Lärmkontingente herangezogen werden. Ein Widerspruch zwischen den Festsetzungen zur Anpflanzung und den Festsetzungen zur Emissionskontingentierung besteht nach hiesiger Auffassung nicht. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**

**4. Landratsamt Dachau, Fachbereich Geoinformation, Schreiben vom  
19.12.2018**

Zur Planfassung:

Punkt 2.26: Wir bitten die Bezeichnung Gemarkung „Guggenberg“ (gibt es nicht) in Gemarkung Unterweikertshofen zu ändern.

Zur Begründung mit Umweltbericht:

Wir bitten die Bezeichnung „Guggenberg“ auf Seite 18 und 43 sowie in Anlage 2 zu korrigieren.

**Empfehlung an den Gemeinderat:**

Die beanstandeten Bezeichnungen auf der Planzeichnung und in der Begründung mit Umweltbericht sollten entsprechend berichtigt werden.

**Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung werden die beanstandeten Bezeichnungen auf der Planzeichnung sowie in der Begründung mit Umweltbericht korrigiert.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**



## **5. Kreisbrandinspektion Dachau, Schreiben vom 02.01.2019**

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände. Es wird gebeten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen und folgende Hinweise zu beachten:

### **Löschwasserversorgung**

Rechtliche Vorgaben: Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst). Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden. Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis: Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

### **Rettungshöhen**

Aus Aufenthaltsräumen von nicht ebenerdig liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Fensterbrüstungshöhe von max. 8 m, kann der 2. Rettungsweg auch über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden. Hierzu ist es aber erforderlich, dass bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sind (Art. 31 BayBO).

Hinweis: Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Gewerbetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen, die aufgrund der Betriebsgröße und art- und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe bzw. sonstiger Gegebenheiten einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechen auszurüsten. (Art. 1 BayFwG)

### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass nach Art. 1 Abs.1 und 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz der abwehrende Brandschutz und die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen unabhängig von etwaigen Bauleitplanverfahren eine gemeindliche Pflichtaufgabe darstellen. Die Erschließungsstraße (Rothstraße) ist derzeit bereits für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessen und kann



**Niederschrift zur 02. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.07.2020  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



entsprechend baulich ergänzt bzw. ertüchtigt werden. Die erforderlichen Anlagen zur Löschwasserversorgung sind ebenfalls bereits vorhanden und können bedarfsgerecht im notwendigen Umfang erweitert werden. Vorsorglich ist im Bebauungsplan unter Ziffer C.2.2 ein entsprechender Hinweis auf die Belange des Brandschutzes, insbesondere auf Abschnitt V der BayBO (Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen) enthalten. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**

**6. Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 18.12.2018**

**6.1**

**Baugrunderkundung**

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Schichtenwasser sichern muss. Insbesondere hat der Bauherr zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen, soweit erforderlich, druckwasserdicht und auftriebssicher auszubilden.

**Empfehlung an den Gemeinderat:**

Diesbezüglich wird auf den Hinweis Ziffer C.2.4 verwiesen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**

**6.2**

**Wild abfließendes Wasser**

Aufgrund der Hanglage ist mit wild abfließendem Wasser bei Starkniederschlagsereignissen zu rechnen. Durch die geplante Bebauung darf es nach § 37 WHG zu keiner Verschlechterung bei wild abfließendem Wasser für Dritte kommen. Zum Schutz vor eindringendem Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen sollte die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude mindestens 25 cm über Straßenoberkante bzw. über Gelände festgesetzt werden. Die Gebäude sind bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten. Dies gilt insbesondere auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.). Die Oberfläche auf den einzelnen Grundstücken ist so zu gestalten, dass das Wasser nicht in Richtung der Lichtschächte und Zugänge abfließen kann. Diese dürfen nicht im Tiefpunkt angeordnet sein, sondern müssen höher als das umgebende Gelände liegen.



### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Gegen wild abfließendes Wasser sieht der Bebauungsplan im Bereich der nördlichen Baugebietseingrünung eine Verwallung vor. Zudem setzt der Bebauungsplan die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens (Ziffer B3.3.1) fest. Die festgesetzten Höhenkoten sollten überprüft und, soweit erforderlich, den Vorgaben der Stellungnahme angepasst werden. Hierbei sollte allerdings auch die natürliche Neigung des Geländes eine hinreichende Berücksichtigung finden. Die in der Stellungnahme vorgetragene Sachverhalte sollten in der Begründung mit Umweltbericht entsprechend ergänzt werden. Im Übrigen wird auf den Hinweis Ziffer C.2.4 verwiesen.

### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung werden die festgesetzten Höhenkoten des Erdgeschoßfußbodens überprüft und ggf. angepasst. Die in der Stellungnahme vorgetragene Sachverhalte werden in der Begründung mit Umweltbericht ergänzt.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**

### **6.3**

#### Niederschlagswasser

Vorrangig ist Niederschlagswasser über Flächen oder Mulden zu versickern. Der notwendige Flächenbedarf ist bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Flächen und Mulden für die Sammlung und Versickerung von Niederschlagswasser sind dauerhaft freizuhalten. Es darf nur eine Nutzung als Grünfläche erfolgen. Das Versickern von Niederschlagswasser stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar und bedarf einer behördlichen Erlaubnis. Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Dachau. Werden die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten, ist eine erlaubnisfreie Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers möglich.

### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Die in der Stellungnahme der Fachbehörde vorgetragene Sachverhalte sollten in der Begründung mit Umweltbericht ergänzt werden. Im Übrigen wird auf den Hinweis Ziffer C.2.7 verwiesen.

### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung werden die in der Stellungnahme vorgetragene Sachverhalte in der Begründung mit Umweltbericht ergänzt.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**



## **7. Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 21.12.2018**

### **7.1**

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderen Versorgungsträgern ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführungen von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen: Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken. Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen. In dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Sachverhalte betreffen ausschließlich den Bauvollzug, Regelungsgegenstände der verbindlichen Bauleitplanung sind hiervon nicht berührt. Ergänzend darf auf die im Bebauungsplan enthaltenen Hinweise Ziffern C 2.14 und C 2.15 verwiesen werden, die dem Schutz und der Sicherheit vorhandener Leitungen dienen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

### **Beschluss:**

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**

### **7.2**

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Es wird gebeten, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.



**Empfehlung an den Gemeinderat:**

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis sollte unter der Ordnungsnummer 5 in der Begründung ergänzt werden.

**Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung wird der Hinweis unter der Ordnungsnummer 5 in der Begründung ergänzt.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**

**7.3**

Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 35 qm uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich zu sichern.

**Empfehlung an den Gemeinderat:**

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Bau und den Betrieb der notwendigen Transformatorstation sollte der erforderliche Grundstücksbedarf von 35 qm zur Verfügung gestellt und durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH gesichert werden. Die Sachverhalte sollten in der Begründung entsprechend ergänzt bzw. berichtigt werden.

**Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung wird für den Bau und den Betrieb der notwendigen Transformatorstation der erforderliche Grundstücksbedarf von 35 qm zur Verfügung gestellt und durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH gesichert. Die Sachverhalte werden in der Begründung entsprechend ergänzt bzw. berichtigt.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**



#### 7.4

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125.

Nähere Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen erteilt Ihnen gerne das Kundencenter der Bayernwerk Netz GmbH in Unterschleißheim.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorgaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

#### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Sachverhalte betreffen ausschließlich den Bauvollzug, Regelungsgegenstände der verbindlichen Bauleitplanung sind hiervon nicht berührt. Ergänzend darf auf die im Bebauungsplan enthaltenen Hinweise Ziffern C 2.14 und C 2.15 verwiesen werden, die dem Schutz und der Sicherheit vorhandener Leitungen dienen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

#### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**

#### **8. Energienetze Bayern GmbH, Schreiben vom 13.12.2018**

Das Planungsgebiet kann bei Bedarf mit Erdgas versorgt werden. Es wird gebeten, die Erdgasversorgung in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

#### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

In der Begründung sollte darauf hingewiesen werden, dass in der Rothstraße eine Gasleitung der Energienetze Bayern liegt und insoweit die Möglichkeit besteht die beiden Grundstücke an das Gasnetz anzuschließen. Ein planerisches Erfordernis für eine energetische Festsetzung im Sinne eines Anschlusszwangs wird mit Verweis auf das Energiefachrecht (EE-WärmeG, EnEV) hingegen nicht gesehen. Städtebauliche Gründe für eine derartige Festsetzung liegen nicht vor.



**Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung wird die Begründung um die entsprechenden Sachverhalte ergänzt. Eine energetische Festsetzung wird jedoch nicht ergänzt, da die hierfür notwendigen Voraussetzungen nicht vorliegen.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**

**9. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 25.02.2019**

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

**Empfehlung an den Gemeinderat:**

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Sachverhalte betreffen den Bauvollzug, Regelungsgegenstände der verbindlichen Bauleitplanung sind hiervon nicht berührt. Ergänzend darf auf die im Bebauungsplan enthaltenen Hinweise Ziffern C.2.14 und C.2.15 verwiesen werden, die dem Schutz und der Sicherheit vorhandener Leitungen dienen. Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, werden in der Folge der Bebauungsplanänderung nicht entwidmet. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**



## B. Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende Anregungen und Einwände von Bürgerseite eingegangen.

### Anregungen haben vorgebracht:

1. Bürger 1, Niederschrift vom 17.01.2019
2. Bürger 2, Schreiben vom 04.02.2019

### **1. Bürger 1, Niederschrift vom 17.01.2019**

Es erfolgt eine Einwendung gegen die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche; es wird gewünscht, diese Flächen nicht als öffentliche, sondern als private Grünflächen festzusetzen. Zudem wird gewünscht den Bauraum nach Westen zu erweitern, um einen größeren Spielraum für die Anordnung von Gebäuden zu erhalten.

### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Da die festgesetzten Grünflächen weiterhin in der Hand der privaten Eigentümer verbleiben werden, sollten sie als „private Grünflächen“ festgesetzt werden. Der Bauraum sollte wunschgemäß nach Westen erweitert werden. Zwangsläufig muss durch die Änderung aber die Fläche für Anpflanzungen (Ziffer B.9.4.1) unter Beibehaltung ihrer Flächengröße in ihrem Zuschnitt verändert werden. Sie sollte parallel zur privaten Grünfläche mit einer Breite von 4,0 m nach Süden geführt und mit der westlich des Bestandsgebäudes liegenden Fläche verbunden werden.

### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung werden die Grünflächen als „private“ statt „öffentliche“ Grünflächen festgesetzt. Der Bauraum wird nach Westen erweitert, die Fläche für Anpflanzung wird flächengleich in ihrer Lage angepasst.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**

### **2. Bürger 2, Schreiben vom 04.02.2019**

Der Planbegünstigte möchte an der Nordwestseite des Gebäudes Hauptstraße 37 einen Heizraum 4 m x 10 m und ein Hackgutlager 10 m x 10 m errichten. Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans.

### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Das beabsichtigte Vorhaben „Heizraum mit Hackgutlager“ soll unmittelbar an das bestehende Gebäude Hauptstraße 37 angebaut werden. Somit ist es in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nicht als Nebenanlage zu werten, da Nebenanlagen in ihrer Kubatur, also baulich-räumlich, immer selbständige bauliche Anlagen sein müssen. Es ist folglich Teil des (Haupt-) Gebäudes und am vorgesehenen Standort aufgrund der im Bebauungsplan enthaltenen Regelungen nicht zulassungsfähig.

Um die Zulässigkeit des Vorhabens dennoch zu ermöglichen, müsste zunächst die Fläche für Anpflanzungen (Ziffer B.9.4.1) unter Beibehaltung ihrer Flächengröße in



**Niederschrift zur 02. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.07.2020  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



ihrem Zuschnitt und ihrer Lage so verändert werden, dass der Standort des Vorhabens außerhalb dieser Fläche zu liegen kommt. Ergänzend dazu müssten für den Standort des Heizraums mit Hackgutlager die überbaubare Grundstücksfläche sowie das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Höhenlage und die Wandhöhe festgesetzt werden, um den Zulässigkeitsrahmen für das Vorhaben klar zu definieren. Der Bebauungsplan sollte entsprechend geändert werden.

**Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung wird die Fläche für Anpflanzungen (Ziffer B.9.4.1) unter Beibehaltung ihrer Flächengröße in ihrem Zuschnitt und ihrer Lage so verändert werden, dass der Standort des Vorhabens außerhalb dieser Fläche liegt. Im Bebauungsplan werden für den Standort des Heizraums mit Hackgutlager die überbaubare Grundstücksfläche sowie das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Höhenlage und die Wandhöhe festgesetzt.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**

**C. Billigungs- Auslegungsbeschluss**

**Beschluss:**

*„Der Gemeinderat hat die im Verfahren § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und abgewogen. Es ergeben sich Änderungen in der Planung gegenüber der Planfassung vom 27.11.2018. Eine erneute Auslegung der Planunterlagen ist deshalb erforderlich.*

*Der Planer wird beauftragt, die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in die Planfassung einzuarbeiten. Die Begründung der Planung ist entsprechend der gefassten Abwägungsbeschlüsse anzupassen. Die geänderte Planung trägt das Plandatum 22.07.2020.*

*Mit dem Entwurf vom 22.07.2020 ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**



## TOP 10

### Flächennutzungsplan der Gemeinde Röhrmoos – 6. Änderung (B-Plan „Am Bücherweiher“)

- Behandlung der im Zuge zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Feststellungsbeschluss

Aufgrund des gemeinsamen Antrags der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen Röhrmoos und der Freien Wähler Röhrmoos wird dieser Tagesordnungspunkt nicht behandelt.



## TOP 11

### Bebauungsplan „Röhrmoos – Am Bücherlweiher“

- Behandlung der im Zuge zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Aufgrund des gemeinsamen Antrags der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen Röhrmoos und der Freien Wähler Röhrmoos wird dieser Tagesordnungspunkt nicht behandelt.



## TOP 12

### **Konzeption zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe; Ermittlung des erforderlichen Wasserbedarfs bis zum Jahr 2050**

Der Vorsitzende verweist auf folgenden Sachverhalt:

Seit 1993 kümmert sich der Wasserzweckverband der Alto-Gruppe um die Wasserversorgung seiner Mitgliedsgemeinden Altomünster, Markt Indersdorf, Röhrmoos, Vierkirchen und Weichs. Im Jahre 1994 wurde in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt München ein Konzept für die Trinkwasserversorgung der Mitgliedsgemeinden erarbeitet, das für 30 Jahre Bestand hatte.

Mittlerweile hat sich die Versorgungsstruktur im Verbandsgebiet deutlich geändert. Die Mitgliedsgemeinden sind deutlich gewachsen, die Landwirtschaft beansprucht ihren Anteil an der Wasserversorgung und andere Umstände, wie der Klimawandel und die geringe Wasserneubildungsrate beeinflussen die vorhandenen Wasserressourcen im Verbandsgebiet.

Um die Wasserversorgung der Verbandsgemeinden auch für die Zukunft quantitativ und qualitativ sicherzustellen hat das Wasserwirtschaftsamt München die Alto-Gruppe aufgefordert, das auslaufende Versorgungskonzept für die nächsten 30 Jahre bis 2050 fortzuschreiben.

Dafür benötigt die Alto-Gruppe die Unterstützung ihrer Mitgliedsgemeinden.

Mit Schreiben vom 27.05.2020 hat sich der Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe an alle seine Mitgliedsgemeinden gewandt mit der Bitte um Unterstützung in der Erarbeitung einer Konzeption zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet bis zum Jahre 2050.

Dieses Schreiben hatte folgenden Inhalt:

*„Eine sehr wichtige Grundlage im Rahmen der Beantragung von wasserrechtlichen Genehmigungen stellen der derzeitige Wasserbedarf und die diesbezügliche langfristige Entwicklung der Verbandsgemeinden dar.  
Insbesondere sind aktuell die noch erforderliche gehobene Erlaubnis zur Zutageförderung von Grundwasser und die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes um einen neu zu planenden Gewinnungsstandort zu nennen.  
Das Wasserwirtschaftsamt München hat die Alto-Gruppe deshalb aufgefordert, eine langfristige Wasserbedarfsermittlung vorzulegen.*

*Damit soll zugleich das aus den Jahren 1994 und 1996 datierende Versorgungskonzept, das die Planungen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet der Alto-Gruppe mit einem Betrachtungszeitraum von 30 Jahren bis in das Jahr 2024 fixierte, bis ins Jahr 2050 fortgeschrieben werden.*



**Niederschrift zur 02. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.07.2020  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



*Beiliegend übersenden wir Ihnen die bisher erarbeitete Konzeptbeschreibung, einen Fragebogen zur möglichen gemeindlichen Entwicklung und einen Plan über die angeschlossenen Ortsteile im Gemeindegebiet.“*

In einem persönlichen Gespräch hat sich Bürgermeister Dieter Kugler den Sachverhalt genauer vom Geschäftsleiter der Alto-Gruppe, Hans-Peter Unsinn und dem technischen Leiter Emanuel Nefzger erläutern lassen.

Für die Gemeinde besteht das Problem, dass hier eine Entwicklung bis ins Jahr 2050 abgefragt wird; ein so weiter Blick in die Zukunft aber als schwierig erachtet wird. Mögliche Entwicklungsflächen sollen aufgezeigt werden. Auch dies gestaltet sich schwierig für diesen langen Zeitraum.

Als Gemeinde kann man zwar auf Festlegungen im Flächennutzungsplan zurückgreifen, allerdings umfasst dieser im Normalfall in der weiteren Entwicklung lediglich einen Zeitraum von 10-15 Jahren.

Wenn man die Thematik ganz genau bis ins kleinste Detail richtig einschätzen will, so müsste man sich bereits jetzt auch intensiv mit den Themen Entwicklung der Gemeinde, Bauraumverdichtung und Belegungsdichte je Haushalt bis ins Jahr 2050 auseinandersetzen.

Der Blick in die Zukunft dürfte umso schwieriger sein, angesichts der aktuellen Situation bezüglich der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Auswirkungen. Etwas zurückblickend kam zum Beispiel auch im Jahr 2015 eine Flüchtlingswelle auf Deutschland zu, die in dieser Form niemand erwarten konnte.

Die Aufgabe, die die Gemeinde Röhrmoos als Mitgliedsgemeinde der Alto-Gruppe dem Zweckverband übertragen hat, die Bürgerinnen und Bürger ausreichend und sicher mit Trinkwasser zu versorgen ist allerdings essentiell. Eine langfristige Planung und Konzeption sind hierfür unabdingbar.

Damit der Zweckverband seine aktuellen Planungen weiterführen kann ist ein schnelles gemeinsames Agieren aller Mitgliedsgemeinden der Alto-Gruppe notwendig.

Folgende Vorgehensweise wird daher vorgeschlagen, die mit dem Zweckverband der Wasserversorgung der Alto-Gruppe im Vorfeld der Gemeinderatssitzung abgestimmt wurde.

Die Alto-Gruppe analysiert für jede Mitgliedsgemeinde die Entwicklungszahlen der letzten 25 Jahre hinsichtlich absolutem und spezifischen Wasserbedarf und stellt diese auch in Relation zur Bevölkerungsentwicklung. Dabei wird auch berücksichtigt, in welchem Umfang sich der gewerbliche Wasserbedarf und der Bedarf an Wasser in der Landwirtschaft entwickelt hat.

Verwaltungsintern wird der Alto-Gruppe eine unverbindliche Gemeindeentwicklung bis ins Jahr 2050 aufgezeigt. Zurückgreifen kann man hier auch auf die Zahlen des Statistischen Landesamtes. Die so ermittelten Daten werden anschließend mit den Ergebnissen der Alto-Gruppe abgeglichen.

Wenn zwischen allen Mitgliedsgemeinden und der Alto-Gruppe dieser Blick in die Zukunft abgestimmt ist, wird die Alto-Gruppe in den jeweiligen Gemeinderatsgremien das Gesamtkonzept vorstellen.



**Niederschrift zur 02. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.07.2020  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Die Gemeindeverwaltung bittet um Entscheidung im Gremium, ob mit dieser Vorgehensweise Einverständnis besteht.

**Beschluss:**

*„Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und erklärt sich einverstanden mit der beschriebenen Vorgehensweise, dass eine verwaltungsinterne Abstimmung mit der Alto-Gruppe erfolgen soll.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**



## TOP 13

### **Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen für das soziale Wohnen für Senioren in der Wohnanlage Blumenstraße 1 in Röhrmoos**

Der Vorsitzende geht auf folgenden Sachverhalt ein:

Die Gemeinde Röhrmoos ist Eigentümerin des Grundstücks mit der Flurnummer 175/4 der Gemarkung Röhrmoos in der Blumenstraße 1. Dieses Grundstück wurde der Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau mittels Erbbaurechtsvertrag zur Errichtung von Sozialwohnungen zur Verfügung gestellt.

Insgesamt werden 20 Wohnungen errichtet. Hiervon werden 7 Wohnungen mit staatlicher Förderung gebaut, die nur Personen mit Wohnberechtigungsschein der jeweiligen Einkommensstufe (Stufe I, Stufe II oder Stufe III) vorbehalten sind. Nur für diese Wohnungen kann eine einkommensorientierte Förderung (EOF), die einkommens- und antragsabhängig ist, beim Landratsamt Dachau beantragt werden. Die EOF ist ein laufender Zuschuss zur Wohnkostenentlastung für Mieter von Sozialwohnungen, die im Fördermodell der einkommensorientierten Förderung errichtet wurden.

Für 8 Wohnungen trägt die Gemeinde Röhrmoos die Förderung und hat somit für diese Wohnungen ein Belegungsrecht mit sozialverträglicher Miete, aber ohne EOF. Die weiteren 5 Wohnungen werden frei finanziert und werden zur ortsüblichen Miete an berechnete Bewerber vergeben.

Die Vorschläge an die Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau zur Belegung der Wohnungen erfolgt grundsätzlich durch die Verwaltung der Gemeinde Röhrmoos. Nur in Einzelfällen bzw. Härtefallentscheidungen kann der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Gemeinderat beteiligt werden und es erfolgt eine informelle Beteiligung des gemeindlichen Seniorenbeauftragten.

Der Gemeinde Röhrmoos ist vor allem daran gelegen, bei der Vergabe der Wohnungen soziale Aspekte zu berücksichtigen und weiterhin eigenständiges Wohnen für Seniorinnen und Senioren zu ermöglichen.

Ein Anspruch auf Vergabe einer Mietwohnung besteht nicht und wird auch nicht durch die zu beschließenden Vergaberichtlinien begründet. Die Gemeinde Röhrmoos ist bei der Vergabe der Wohnungen grundsätzlich frei. Sie wird sich jedoch insbesondere an die zu beschließenden Richtlinien orientieren.

Zum einen gibt es Kriterien für die von der Gemeinde geförderten Wohnungen. Mit der Festlegung der berechtigten Bewerber und eines Punktesystems. Zum anderen gibt es Kriterien für die freifinanzierten Wohnungen, wobei es hier nur gilt berechnete Bewerber zu bestimmen ohne eines Punktesystems.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.05.2020 wurde der, von der Verwaltung ausgearbeitete Entwurf der Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen



**Niederschrift zur 02. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.07.2020  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



für das soziale Wohnen für Senioren in der Wohnanlage Blumenstraße 1 in Röhrmoos in der Fassung vom 27.05.2020 vorberaten.

Es wurde hierbei folgender Empfehlungsbeschluss für den Gemeinderat gefasst:

*„Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen für das soziale Wohnen für Senioren in der Wohnanlage Blumenstraße 1 in Röhrmoos in der Fassung vom 27.05.2020, inkl. der besprochenen Änderungen auf Grundlage der heutigen Beratung, zu genehmigen.“*

Der Vorsitzende geht kurz auf die Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen für das soziale Wohnen für Senioren in der Wohnanlage Blumenstraße 1 in Röhrmoos in der Fassung vom 27.05.2020 ein.

**Beschluss:**

*„Der Gemeinderat beschließt die Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen für das soziale Wohnen für Senioren in der Wohnanlage Blumenstraße 1 in Röhrmoos in der Fassung vom 27.05.2020. Die Richtlinien treten in Kraft am 01.08.2020.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**



## TOP 14

### Benennung der Gemeinde Röhrmoos für die Delegiertenversammlung zur Wahl des Landkreissenorenbeirats

Der Vorsitzende berichtet von folgendem Sachverhalt:

Im Herbst ist der Landkreissenorenbeirat (LKSB) neu zu wählen. Das Landratsamt Dachau bittet die Gemeinden deshalb um Benennung von Delegierten. Die Delegiertenversammlung besteht u.a. aus dem Seniorenbeauftragten der Gemeinde und weiteren, entsprechend der Einwohnerzahl, zu benennenden Delegierten. Der Gemeinde Röhrmoos steht ein weiterer Delegierter zu. Die Delegiertenversammlung findet am Donnerstag, 29.10.2020 statt. Bisher sind Frau Priller und Herr Haneke Mitglied im Landkreissenorenbeirat. Beide haben die Bereitschaft erklärt, sich weiterhin aktiv im LKSB einzubringen. Die genannten Personen werden als Delegierte benannt.

#### **Beschluss:**

*„In die Delegiertenversammlung zur Wahl des Landkreissenorenbeirats werden entsandt:*

*Herr Burkhard Haneke (Seniorenbeauftragter)  
Stellvertretung: Herr Günter Bakomenko*

*Frau Margarete Priller (Mitglied Runder Tisch Seniorenarbeit)  
Stellvertretung: Frau Paula Herzinger (Mitglied Runder Tisch Seniorenarbeit).“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19                      dafür: 19      dagegen: 0**



## TOP 15

### Bekanntgaben und Anfragen

#### Bekanntgaben

- a) Der Vertrag zur Einrichtung einer Fachstelle Wohnen – zur Verhinderung von Obdachlosigkeit durch das Caritas-Zentrum Markt Indersdorf wurde am 28.05.2020 zusammen mit den teilnehmenden Gemeinden und dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. unterzeichnet.
- b) Mitteilung über verminderte Einkommensteuerbeteiligungsbetrag im 2. Quartal; 1.085.346 € gegenüber 1.330.673 € im 1. Quartal, das ist eine Reduzierung um 18,5 % oder um 245.327 € in einem Quartal. Das sind jetzt schon die ersten Auswirkungen der Kurzarbeit und von Kleinunternehmern. Bei der Gewerbesteuer gehen wir derzeit von einer Einnahmereduzierung von ca. 150.000 € in diesem Jahr aus.
- c) Erster Bürgermeister Dieter Kugler wurde bei der letzten Vollversammlung des Bayerischen Städtetages in den Ausschuss der kreisangehörigen Verbandsmitglieder gewählt.
- d) Wegen dem Bau des künftigen 5 Landkreisingymnasiums finden verschiedene Vorgespräche mit Vereinen bzw. Akteuren vor Ort statt, z.B. SpVgg Röhrmoos, Kulturkreis Röhrmoos, VHS inkl. Musikschulbereich und einigen weiteren Vereinen. Hier geht es um Abklärung von möglicher Nutzung und Zusammenarbeit.
- e) Im Bereich des künftigen 5. Gymnasiums wurden vom Landkreis Dachau an der Kreisstraße Verkehrszählgeräte aufgestellt.
- f) Dem 2. Bürgermeister Arthur Stein wurde die Teilnahmebescheinigung an einem Standesamtskurs ausgehändigt. Es dürfen dadurch nun von Ihm Trauungen vorgenommen werden.



## **Anfragen**

- a) Gemeinderatsmitglied Andreas Humbs erkundigt sich nach der Parksituation in dem Baustellenbereich Blumenstraße 2.  
→ Herr Westermair und Herr Zelenka informieren darüber, dass man im engen Kontakt mit dem Bauleiter stehe und stets auf die Freihaltung des Geh- + Radwegs hinweist.  
Zusätzlich wurden auch Absperrungen aufgestellt.
- b) Gemeinderatsmitglied Georg Niederschweiberer möchte wissen, ob im Vorfeld solcher Baustellen Vorkehrungen getroffen werden können, damit Fußwege freibleiben.  
→ Herr Zelenka bringt vor, dass stets bei solchen Baustellen Überlegungen vorgenommen werden, ob Möglichkeiten zur Verbesserung bestehen. Aufgrund von Bautätigkeiten (wie z.B. das Erstellen von Hausanschlüssen) lassen sich Einschränkungen oftmals leider nicht vermeiden. Die Bauarbeiter werden aber bei Feststellung einer Gefährdung stets hingewiesen, dies zu unterlassen.
- c) Gemeinderatsmitglied Günter Bakomenko erkundigt sich, ob man für jedes Kind einen Kindergartenplatz ab September anbieten kann.  
→ Herr Zelenka berichtet darüber, dass grundsätzlich jedes Kind einen Platz erhält, aber der jeweilige Wunschstandort nicht immer zugesagt werden kann.
- d) Gemeinderatsmitglied Christian Blank fragt nach, ob der Verwaltung Informationen zum Raubüberfall auf dem JUZ-Gelände vorliegen.  
→ Es liegen keine Informationen vor. Es wird beim Jugendbetreuer nachgefragt.
- e) Gemeinderatsmitglied Stefan Lorenz regt an, dass von den betreffenden Fraktionen Mitteilungen an die Verwaltung gehen sollen, welche Informationen hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens „Röhrmoos – Am Bücherlweiher“ benötigt bzw. gewünscht werden.
- f) Gemeinderatsmitglied Arthur Stein regt eine Klausurtagung für Gemeinderäte zum gemeinsamen Informationsaustausch an.

**Dieter Kugler  
(Vorsitzender)**

**Patrick Westermair  
(Schriftführer)**